

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen für die Maßnahmen der Erhaltung und Pflege von Denkmälern in der Stadt Kreuztal vom 13.06.2007

Inhaltsübersicht:

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Förderungsempfänger
4. Förderungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
6. Förderungsverfahren
7. Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Denkmalschutz und Denkmalpflege haben heute einen gesicherten Platz im öffentlichen Bewusstsein. Solange es um die herausragenden, großartigen historischen Bauten geht, bestreitet kaum noch jemand, dass die Zeugen der Vergangenheit zu schützen und zu pflegen sind.

Geht es aber um die vielen „Alltagsdenkmäler“ in Privatbesitz, die in ihrer Gesamtheit für das historische Gesicht der Städte und Gemeinden von so großer Bedeutung sind, geschieht es nicht selten, dass Eigentümer sich gegen eine Unterschützstellung wehren und die Denkmaleigenschaft ihres Besitzes als Belastung empfinden.

Nach dem Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetz ist es die Pflicht des Eigentümers, sein Denkmal zu erhalten. Diese Pflicht entspricht der Sozialpflicht des Eigentümers, die in Artikel des Grundgesetzes verankert ist: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Der Pflicht, sein Denkmal zu erhalten, hat der Eigentümer entschädigungslos nachzukommen; sie reicht soweit, wie es ihm nach seiner Leistungsfähigkeit zuzumuten ist.

Gleichwohl lässt der Staat die Bürgerinnen und Bürger, denen er solchermaßen Pflichten auferlegt, nicht allein. Neben Zuschüssen aus Denkmalpflegemitteln und Fördermitteln zur Altbaumodernisierung gibt es eine Vielzahl steuerlicher Vergünstigungen.

Auch die Stadt Kreuztal sieht ihre Aufgaben nicht nur im Bereich der Erfassung und Überwachung der Denkmäler, sondern ganz besonders auch im Bereich der Denkmalpflege durch Beratung und Unterstützung unter Einschluss der finanziellen Förderung.

Aus diesem Grunde stellt die Stadt Kreuztal Haushaltsmittel im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten für ein kommunales Denkmalförderprogramm zur Verfügung und bezuschusst Erhaltungsmaßnahmen an Denkmälern in privatem Eigentum.

Über die Möglichkeiten der kommunalen Förderung sollen diese Richtlinien informieren.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Die Stadt Kreuztal gewährt nach Maßgabe

- des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen –Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) in seiner derzeit gültigen Fassung und
- dieser Richtlinien

Zuschüsse für Maßnahmen der Erhaltung und Pflege von Denkmälern in der Stadt Kreuztal.

1.2. Zuschüsse aus Mitteln der Stadt Kreuztal können zu den Erhaltungs- und Wiederherstellungskosten für Denkmäler gewährt werden,

- die gem. § 3 DSchG in die Denkmalliste eingetragen worden sind oder
- die gem. § 4 DSchG in die Denkmalliste eingetragen worden sind.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Bei Baudenkmalern (§§ 3 und 4 DSchG) werden innen und außen alle Maßnahmen gefördert, die für die Erhaltung oder Wiederherstellung des Denkmals und somit für die Wahrung der Denkmaleigenschaft von Bedeutung sind.
Der Begriff des Baudenkmals richtet sich nach den Bestimmungen des DSchG.
- 2.2. Förderungsfähig sind die Kosten des Baudenkmals, die zur Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz erforderlich sind.
Reine Bauunterhaltungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Förderung.
- 2.3 Eine Förderung ist grundsätzlich nicht möglich, wenn die Maßnahme bereits vor Bewilligung begonnen oder durchgeführt worden ist.

3. Förderungsempfänger/Innen

Förderungsempfänger/Innen sind Eigentümer/Innen von Denkmälern sowie Mieter/Innen, wenn sie die schriftliche Einverständniserklärung des Denkmaleigentümers bzw. der Denkmaleigentümerin zur Durchführung der Maßnahme vorlegen; ferner Erbbauberechtigte.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann eine Vollfinanzierung aus Förderungsmitteln anerkannt werden.
- 4.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Kreuztal bereitgestellten Mittel sowie ggf. weiterer Mittel aus sonstigen Förderstellen.

Einen Rechtsanspruch des Antragstellers bzw. der Antragstellerin auf Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Kreuztal auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderungsmittel werden von der Stadt Kreuztal als Zuschüsse gewährt. Die Höhe der Förderung wird im Einzelfall festgelegt, sie hat immer nur unterstützenden Charakter. Ausnahmen gemäß Ziffer 4.1 der Richtlinien werden ausdrücklich zugelassen, sind aber auf besonders gelagerte Einzelfälle zu beschränken.

Förderungsfähig sind in der Regel nur solche Maßnahmen, deren Förderungsanteil 5.000 € nicht übersteigt.

Der Zuschuss aus dem kommunalen Förderungsprogramm beträgt in der Regel 20 % der Kosten gemäß Ziffer 2.2.

Eine Vollfinanzierung ist als Ausnahme gemäß Ziffer 4.1 der Richtlinien zulässig.

- 5.2 Ein Objekt kann grundsätzlich innerhalb von drei Jahren nur einmal im Rahmen der Bewilligung nach Ziffer 5.1 gefördert werden.

Ausnahmen sind zulässig und insbesondere bei kleineren und weiterführenden Förderungsmaßnahmen, die unter dem Förderungsrahmen gemäß Ziffer 5.1 liegen, angezeigt.

6. Förderungsverfahren

6.1 Zuschussanträge sind formlos an die Stadt Kreuztal, Untere Denkmalbehörde, Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal, zu richten.

Den Zuschussanträgen sollen beigefügt werden:

- Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme mit Kostenaufstellung,
- Kostenvoranschläge,
- Angaben darüber, bei welchen anderen Stellen ggf. Zuschüsse beantragt wurden
- sowie ggf. Foto vom derzeitigen Zustand des Objektes und Plan oder Skizze von den geplanten Maßnahmen.

6.2 Die Prüfung des Zuschussantrages einschließlich aller Unterlagen obliegt dem Bürgermeister, der sich der Mithilfe des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege in Münster bedienen kann.

Über die Bewilligung von Zuschüssen aus dem kommunalen Förderungsprogramm entscheidet der Bürgermeister. Der Kulturausschuss der Stadt Kreuztal wird jährlich über die bewilligten Zuwendungen informiert.

Über die Bewilligung erhält der Antragsteller bzw. die Antragstellerin einen Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid enthält Angaben über die Art der Maßnahme, die anerkannten zuschussfähigen Gesamtkosten, die Höhe des bewilligten Zuschusses, die Form des Verwendungsnachweises und dessen Vorlagefrist sowie ggf. Auflagen bezüglich der Durchführung der Maßnahme.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises auf das Konto des Antragstellers bzw. der Antragstellerin. Eine Abschlagszahlung kann schon vorher entsprechend dem Baufortschritt beantragt und ausbezahlt werden.

6.3 Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert ist,
- andere Finanzierungsmittel nicht ausgeschöpft werden,
- die Durchführung der Maßnahme aus sonstigen Gründen aufgegeben oder länger als ein Jahr zurückgestellt wird,
- im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Tatsachen für die Zuschussgewährung beinhalten,
- die im Bewilligungsbescheid geforderten Auflagen nicht erfüllt werden,

- die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger sind, als sie im Finanzierungsplan veranschlagt waren.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
Gleichzeitig werden die *Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Maßnahmen der Erhaltung und Pflege von Denkmälern in der Stadt Kreuztal vom 20.09.1985* aufgehoben.

Stadt Kreuztal
Der Bürgermeister